

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Dieburg.**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der derzeit gültigen Fassung hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg durch Beschluss vom 23.08.2018 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### **I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

##### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- 1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- 2) Bei Verhinderungen zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden Mitglied an. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldig, kann die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher das Mitglied schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher zu verlesen.
- 3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an.

##### **§ 2 Anzeigepflicht**

- 1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen. (§ 26 a HGO) Diese/Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.
- 2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

##### **§ 3 Treuepflicht**

- 1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche/r Vertreter/innen handeln.
- 2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin/ der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

#### **§ 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- 1) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, wegen Widerstreites der Interessen, § 25 HGO, nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat es dies spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss das Mitglied den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- 2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## II. Fraktionen

#### **§ 7 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

- 1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern.
- 2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- 3) Die/der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie ihrer/seiner Stellvertreter/-innen der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/-in.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- 2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Präsidium**

### **§ 9 Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Das Präsidium unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Es soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/-innen.
- 3) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine Beschlüsse. Das Präsidium tagt in der Regel nicht öffentlich.
- 4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie/er muss es einberufen, wenn es eine Fraktion, ein Präsidiumsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie/er es während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- 5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und die übrigen Fraktionen.

## **IV. Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 10 Einberufen der Sitzungen**

- 1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss

unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- 2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu nehmen.
- 3) Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- 4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie/er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

#### **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung zu berufen.

### **V. Anträge, Anfragen**

#### **§ 12 Anträge**

- 1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- 2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung erhalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- 3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Außerdem können Anträge beim Büro für Angelegenheiten der städtischen Gremien der Stadtverwaltung Dieburg eingereicht werden. Eine Antragstellung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt -außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des

Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens 16 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

- 4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.
- 5) Verspätete Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, sofern er sie nicht nach Abs. (7) an den Ausschuss verweist.
- 6) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei ist der § 39 beachten.
- 7) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet nach folgenden Regeln, ob sie/er Anträge zur Vorbereitung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zunächst an den zuständigen Ausschuss verweist oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung nimmt:
  1. Anträge, die nicht zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind, sind an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.
  2. Entscheidungsreife Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen
- 8) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich vorzulegen

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- 1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- 2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

#### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- 1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- 2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- 3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- 4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- 5) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt.

#### **§ 16 Anfragen**

- 1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.
- 2) Anfragen sind schriftlich von der Anfragestellerin oder dem Anfragesteller bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Außerdem können Anfragen beim Büro für Angelegenheiten der städtischen Gremien der Stadtverwaltung Dieburg eingereicht werden. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anfragen bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen 16 volle Kalendertage liegen. Alle Anfragen werden spätestens mit der Ladung der Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.
- 3) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

## **VI. Ablauf der Sitzungen**

#### **§ 17 Öffentlichkeit**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- 2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- 3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- 1) Während den Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- 2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführerin/des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers.
- 3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 20 Sitzordnung**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher, nach Anhörung des Präsidiums, die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher den Sitzplatz an.

### **§ 21 Teilnahme des Magistrates**

- 1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- 2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigenen Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 22 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen
  1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um die Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

### **§ 23 Beratung**

- 1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- 2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort.
- 3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann seinen Platz in der Rednerliste



einem anderen abtreten. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- 4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie/er sich an der Beratung, so leitet eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die Sitzung.
- 5) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  1. das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
  2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln
  3. persönliche Erwiderungen
- 6) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, so hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- 7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

#### **§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann lässt sie/er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- 3) Für Anträge zur Geschäftsordnung, einschließlich Begründung, sowie für die Gegenrede, beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

#### **§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- 1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtige Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- 2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vor der

Sitzung schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.

- 3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **§ 26 Abstimmung**

- 1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 2) Die Stadtverordneten stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig, § 39a Absatz 3 Satz 3 HGO und § 55 Absatz 3 HGO bleiben unberührt.
- 3) Nach Schluss der Beratungen stellt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- 4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder/jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder/jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- 5) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### **§ 27 Wahlen**

- 1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- 2) Wahlleiter/-in ist die/der Stadtverordnetenvorsteher/-in. Sie/er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/-in benennen lassen. Die/der Wahlhelfer bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- 3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

## VIII. Ordnung in den Sitzungen

### § 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- 1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- 2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- 3) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### § 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrats

- 1) die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher soll Redner/innen zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- 2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher soll das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- 3) Ist einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen, so erhält sie/er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- 4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei grob ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- 5) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage, ausschließen.
- 6) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die/der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 30 Niederschrift**

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre/seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- 2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- 3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, im Büro für Angelegenheiten der städtischen Gremien, Markt 4 in 64807 Dieburg, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften der Niederschrift elektronisch zuzuleiten. Dies kann auf Wunsch in Papierform erfolgen.
- 4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur Stadtverordnetensitzung, die der Offenlegung folgt, bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- 5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- 1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist.

- 3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- 1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- 2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- 3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu sorgen. § 1 gilt sinngemäß.
- 4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.
- 5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

### **§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- 1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest. Einladung und Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über die Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates zugesandt.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- 3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 34 Recht weiterer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Sitzungsteilnahme**

- 1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mit beratender Stimme zu entsenden.

- 2) Antragsteller/innen können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- 3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- 4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **XI. Ausländerbeirat**

### **§ 35 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von 16 Kalendertagen. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 37 Rederecht in den Sitzungen**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- 2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- 3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

## **XII. Seniorenbeirat**

### **§ 38 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Senioren berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern dürfen.

### **§ 39 Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

### **§ 40 Rederecht in den Sitzungen**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Senioren berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- 2) Die Ausschüsse können dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen.
- 3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglieds des Seniorenbeirates übertragen.

## **XIII. Behindertenbeauftragte/r**

### **§ 41 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört die/den Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragten zu allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die/der Behindertenbeauftragte entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt, oder dass sich die/der Behindertenbeauftragte mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern darf.

### **§ 42 Vorschlagsrecht der/des Behindertenbeauftragten**

Die/der Behindertenbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen. Vorschläge reicht sie/er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der/des Behindertenbeauftragten. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der/dem Behindertenbeauftragten schriftlich mit.

#### **§ 43 Rederecht in den Sitzungen**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der/dem Behindertenbeauftragten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von behinderten Menschen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- 2) Die Ausschüsse können der/dem Behindertenbeauftragten in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen.

### **XIV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

#### **§ 44 Möglichkeit der Stellungnahme zu Vorlagen**

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen werden dem in der Stadt Dieburg gebildeten Jugendbeirat zeitgleich mit den Stadtverordneten alle Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, die Kinder und Jugendliche betreffen, zugeleitet, um diesen Stellungnahmen zu ermöglichen. Diese Verfahrensweise ist bis zum 1. Quartal 2020 anzuwenden. Danach ist in einer Jugendvollversammlung über die in dieser Zeit gemachten Erfahrungen zu berichten.

### **XV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 45 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- 1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Präsidiums.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 46 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

#### **§ 47 Arbeitsunterlagen**



Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hess. Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt dies auch für die neue Fassung.

#### **§ 48 Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- 1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Sie/er leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 18.12.2017 außer Kraft.